

9155/AB
Bundesministerium vom 17.03.2022 zu 9339/J (XXVII. GP)
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.051.488

Wien, 9.3.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9339/J der Abgeordneten Fürst betreffend Bewegungsdaten stellen Lockdown für Ungeimpfte in Frage wie folgt:

Frage 1: Wie ist ein Lockdown für Ungeimpfte weiter zu rechtfertigen, wenn selbst innerhalb der gesamtstaatlichen COVID-Krisenkoordinierung (GECKO) längst bekannt ist, dass dieser nicht zur Erreichung des Ziels einer verringerten Mobilität taugt?

Ich gehe davon aus, dass Sie sich auf ein ZIB-2-Interview beziehen, welches bereits vor Februar 2022 stattgefunden hat. Aus der zitierten Aussage von Dr. Popper geht nicht hervor, dass es tatsächlich keine Effekte der Maßnahme auf das Mobilitätsverhalten der Gruppe der Nichtimmunisierten gab. Vielmehr besteht die Aussage darin, dass die Auswertungen der Mobilitätsdaten schwierig sind.

Frage 2: Was entgegnen Sie Kritikern, die einen trotz Effektlosigkeit fortgesetzten Lockdown für Ungeimpfte als verfassungswidrig bezeichnen?

Dem BMSGPK ist die Verfassungsmäßigkeit der Verordnungen sehr wichtig. Diese werden anhand der vorliegenden fachlichen Evidenzen regelmäßig evaluiert, auf deren

Verhältnismäßigkeit geprüft und adaptiert. So wurden in den letzten Wochen etwa, nachdem eine Überlastung des Gesundheitssystems aufgrund der aktuellen epidemiologischen Situation mittlerweile unwahrscheinlich scheint, schrittweise Lockerungen eingeleitet. Die zum Zeitpunkt der Anfrage geltende 6. COVID-19-SchuMaV wird aktuell auch vom Verfassungsgerichtshof auf deren Verfassungsmäßigkeit geprüft.

Fragen 3 bis 10:

- *Welche Bewegungsdaten stehen GECKO zur Verfügung?*
- *Welche dieser Bewegungsdaten stellt Ihr Ressort GECKO zur Verfügung?*
- *Inwiefern lassen diese Daten eine im ZIB2-Interview angesprochene Differenzierung zwischen geimpften und ungeimpften Personen zu?*
- *Wird bei der Analyse von Bewegungsdaten nur zwischen geimpft und ungeimpft, nicht aber auch genesen unterschieden?*
 - a. *Wenn ja, warum?*
 - b. *Wenn ja, wie können diesbezüglich falsche Ergebnisse durch falsche Prämissen ausgeschlossen werden?*
- *Aus welchen Quellen werden GECKO Bewegungsdaten zur Verfügung gestellt?*
 - a. *Wenn ja, welche Bewegungsdaten?*
 - b. *Wenn ja, in welchen Abständen werden diese aktualisiert?*
- *Inwiefern kommt es dabei zu einer Zusammenarbeit verschiedener Ministerien?*
- *Auf welcher Rechtsgrundlage werden diese Bewegungsdaten GECKO zur Verfügung gestellt?*
- *Verfügen GECKO-Mitglieder darüber hinaus Bewegungsdaten, die sie dem Gremium zur Verfügung stellen?*
 - a. *Wenn ja, welche Bewegungsdaten?*
 - b. *Wenn ja, wie werden diese weiterverarbeitet, gespeichert bzw. gelöscht?*
 - c. *Wenn ja, wer hat auf diese Daten Zugriff?*
 - d. *Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?*

Das BMSGPK stellt weder der GECKO-Kommission noch ihrer Geschäftsstelle Bewegungsdaten zur Verfügung, weshalb diese Fragen nicht beantwortet werden können. Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der Anfrage Nr. 9340/J durch den Herrn Bundeskanzler verwiesen.

Frage 11: *Welche Kosten werden durch die Geschäftsstelle für die gesamtstaatliche COVID-Krisenkoordinierung im Kanzleramt bzw. deren Tätigkeit in Ihrem Ressort budgetwirksam?*

Diesbezüglich wird auf die Beantwortung der Anfrage Nr. 9340/J durch den Herrn Bundeskanzler verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

